

neuen Aufschlüsse für die Geschichte, schien mir doch aber der Mittheilung nicht unwerth.

Die folgenden Bemerkungen enthalten das Nöthige zum Verständniß des Inhalts der Urkunde für weniger mit dem alten strafrechtlichen Verfahren und der Specialgeschichte der Stadt Braunschweig Vertraute, und nebenbei noch etwas mehr über das rothe Kloster daselbst.

1) Das ältere strafrechtliche Verfahren erforderte zur Verurtheilung eines Strafanbeklagten entweder gichtigen Mund (Eingeständniß), oder handfeste That (Betretung über dem Verbrechen), oder blinkenden Schein (Vorseigung des Corp. delicti im Gerichte) ³⁾.

Bei Tödtungen wurde daher der Leichnam nicht eher begraben, bis er vor Gericht gebracht und über ihm geklagt war (was zunächst den Verwandten des Getödteten überlassen blieb und erst dann, wenn keiner derselben als Ankläger auftreten wollte oder konnte, von den Gerichten selbst zu geschehen pflegte). Konnte der Leichnam des Getödteten nicht so lange aufbewahrt werden, so mußte von ihm vor dem Begräbniß ein Glied — Kopf, Hand, Fuß — s. g. Leibzeichen ⁴⁾ — genommen und dieses dem Gerichte vorgelegt werden, um symbolisch den Todten vorzustellen. In späteren Zeiten wurde indeß die Vorlegung des Leichnams selbst nicht mehr erfordert und die Vorlegung eines Leibzeichens genügte stets, zu welchem Zwecke man gewöhnlich dem Leichnam eine Hand abnahm, und zuletzt war sogar genügend, daß sich der Ankläger dazu einer wächsernen oder aus Holz gebildeten Hand

³⁾ Saltaus Glossar. 172. 1607; cf. auch Leges Goslar. ap. Leibnit. Script. T. III, p. 498; Pufend. I. c. T. I, Beil. p. 125. 225. Tom. III, Beil. p. 269.

⁴⁾ Derselben geschieht z. B. auch Erwähnung in der Bambergischen Halsgerichtsordn. von 1507 (Ausg. von 1510 art. 229. 230 in Append. von Böhmer Medit. ad C. C. C. p. 78. 79) und der Brandenb. peinlichen Gerichtsordn. von 1518 (Ausg. von 1582 art. 233. 234 bei Böhmer I. c. p. 162).